

punkte aus wurden die Tiere durch das Erschießen Eigentum des Philo, der vor dem Schusse genau dasselbe Anrecht hatte, wie der Nachbar. Das Betreten des fremden Jagdgebietes wird allerdings polizeilich oder landesgesetzlich verboten sein; doch wird diese Vorschrift schwerlich unter Sünde im Gewissen binden, falls nicht durch das Betreten fremden Gebietes ein positiver Schaden angerichtet wird. Ein solcher Schaden wäre eventuell, auch nach Gewissensvorschrift, zu vergüten. Außerdem besteht in einigen Gegenden die landesgesetzliche Bestimmung, daß der Berechtigte desjenigen Gebietes, auf dem die Beute erjagt wurde, die Auslieferung derselben fordern kann. Auch diese Bestimmung wird, besonders in unserem Falle, erst dann als im Gewissen bindend anzusehen sein, wenn der Berechtigte von dem durch das Gesetz ihm zugebilligten Rechte Gebrauch machen kann und Gebrauch macht. Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, so konnte Philo ganz unbehelligt bleiben, und der Beichtvater tat nicht recht, ihn zu irgend einem Ersatze zu verpflichten.

Höchstens könnte noch in Frage kommen, ob nicht der Beichtvater berechtigt gewesen sei, den Ersatz der Hälfte des Wertes an die Armen als sakramentale Buße aufzulegen. Doch auch das ist zu verneinen, falls nicht Philo mit anderen und weit schwereren Sünden belastet war, als mit jener Uebertretung der Jagdvorschriften. Denn jene Uebertretung war aus sich gewiß keine Todsünde, vielleicht überhaupt gar nicht eigentliche Sünde; die Almosenauflage in der Höhe des Wertes von fünf Genssen ist aber eine Buße von mehr als gewöhnlicher Schwere, wie sie nach heutiger Kirchenzucht nur bei Todsünden, und zwar bei einer Reihe von Todsünden, dem Beichtfinde zur Pflicht gemacht werden kann.

Within war die Handlungsweise des Beichtvaters nach allen Richtungen hin verfehlt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Causa aut occasio: Ursache oder Anlaß zu einem fremden Schaden?) Cäsar, der Obmann eines politischen Vereines, hielt eine Versammlung ab, um für den Verein neue Mitglieder zu gewinnen. Konstanz, Korrespondent eines Blattes der Gegenpartei, schrieb für dasselbe nach einer höchst oberflächlichen Erkundigung über Verlauf und Erfolg dieser Versammlung einen Bericht, in welchem er unter anderen behauptete, Cäsar hätte durch Verabreichung von Freibier an die Teilnehmer der Versammlung und durch Verteilung von Geldgeschenken an die Kinder auf der Gasse seine Sache zu unterstützen gesucht. Durch diese wenigstens zum Teile unrichtige Behauptung gereizt, klagte Cäsar den Berichterstatter Konstanz auf Ehrenbeleidigung; dieser wurde aber freigesprochen, und Cäsar mußte die nicht unbedeutenden Gerichtskosten selbst bezahlen. Justus, ein gebildeter Freund des Konstanz, erteilt nun diesem die brüderliche Ermahnung, er möge dem Cäsar den durch seinen so leichtfertig ge-

machten falschen Bericht an Ehre und Vermögen zugefügten Schaden gutmachen; denn er sei im Gewissen hiezu verpflichtet.

Frage: Ist Konstanz dazu wirklich im Gewissen verpflichtet?

An erster Stelle fassen wir die Geldentschädigung ins Auge. Cäsar hat durch die leichtfertige, falsche Behauptung des Konstanz einen Schaden erlitten, indem er die Prozeßkosten bezahlen mußte. Es ist nun die Frage, ob er dafür an Konstanz ein Recht auf Entschädigung hat.

Im allgemeinen ist nach der einstimmigen Lehre der Theologen derjenige zum Schadenersatz in seinem Gewissen verpflichtet, welcher einem anderen durch eine ungerechte, sündhafte Handlung einen Schaden zugefügt hat, den er saltem in confuso vorausgesehen hat. Der Kern dieser Bedingungen liegt in der *causa damni*. Goepfert drückt sich hierüber ganz kurz also aus: „Die Handlung des ungerechten Beschädigers muß wirksame Ursache des Schadens sein, *causa efficax damni per se*, d. h. der Schaden muß auf die Handlung als auf seine eigentliche Ursache zurückzuführen sein. Es genügt also nicht, wenn die Handlung bloßer Anlaß (*occasio*) des zugefügten Schadens ist.“ Band II § 89, 2.

In demselben Sinne sagt Marc n. 949, 2: „*Requiritur, ut actio damnificativa sit effective injusta i. e. vera atque efficax causa damni. Ratio liquet: solus enim auctor damni tenetur illud reparare. Non sufficit causa occasionalis damni, quia non est causa efficax, sed tactum efficacis causae occasio.*“

Der Unterschied zwischen *causa* und *occasio damni* ist, wie Lehmkuhl n. 963 mit Recht bemerkt, in manchen Fällen leicht, in anderen aber schwer zu bestimmen. Daher auch in manchen Fällen die Meinungsverschiedenheiten der Theologen. Nach der Philosophie kann die Ursache folgendermaßen definiert werden: „*Causa est principium, quod influit esse in aliud.*“ Die *Occasio* wird dagegen bei den Philosophen nicht eindeutig genommen. Im strengsten Sinne, als der *causa* gegenübergestellt, wäre sie zu definieren: „*Occasio est id, quod non influit esse in aliud, sed dat causae ansam ad influendum esse in aliud.*“ Manchmal wird *occasio* als *causa per accidens* genommen, quae non ex se determinata est ad hunc effectum producendum. Wie bei vielen anderen Termini muß es sich im einzelnen Falle aus dem Zusammenhange ergeben, in welchem Sinne der terminus „*occasio*“ zu nehmen ist, wenn auch immer im Gegensatz zur *causa primaria*.

Für unseren Fall geht nun aus dem Gesagten klar hervor, daß die bezeichnete Handlung des Konstanz nicht als *causa*, sondern bloß als *Occasio* des von Cäsar erlittenen Schadens zu betrachten ist, und daß für jenen durchaus keine Restitutionspflicht vorhanden ist, wenn auch das leichtfertige Vorgehen bei seiner Berichterstattung an das öffentliche Blatt nicht als korrekt bezeichnet werden kann.

Im übrigen führt Konstanz noch einen anderen Grund an, der zu seinen Gunsten spricht, er sagt, daß er bei Abfassung und Einbringung seines Berichtes keine Ahnung davon hatte, daß Cäsar ihn dafür klagen werde; denn sonst hätte er die fragliche Bemerkung sicher nicht gemacht, da ihm eine solche Klage selbst höchst unangenehm war, und dieser Umstand würde vollkommen genügen, um selbst denjenigen, der nicht bloß eine occasio, sondern sogar eine causa damni gesetzt hätte, von der Restitutionspflicht freizusprechen, da nach der einstimmigen Lehre der Theologen niemand für jene bösen Folgen seiner Handlung, die er bei Setzung der Handlung nicht einmal in confuso, d. h. als wahrscheinlich vorausgesehen hat, im Gewissen verantwortlich sein kann. Bei einer bloßen occasio damni ist der Schädiger aber sogar dann vom Schadenersatz frei, wenn er den Schaden des anderen als wahrscheinlich oder sogar als sicher erfolgend vorausgesehen, ja sogar, wenn er denselben ausdrücklich intendiert hätte, da eine solche Handlung, wenn auch affective, doch nicht als effective injusta causa damni betrachtet werden kann, außer sie wäre von einem Umstande begleitet, der proxime in damnum influir. Vergl. S. Alph. I. III. n. 635 und 636.

Was endlich den öffentlichen Widerruf, den Justus von Konstanz verlangt, betrifft, so kann er denselben schon durch Berufung auf den richterlichen Freispruch zurückweisen und noch mehr durch die Tatsache, daß die Verabreichung von Freibier bei solchen Gelegenheiten auch in der öffentlichen Meinung nicht als ein unehrlisches Agitationsmittel angesehen wird.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

IV. **(Eine Stipendienfrage.)** Kaplan Vullus lebt bei einem Pfarrer, dessen Benefiz sehr gut dotiert ist; auch an größeren Stipendien, z. B. für Aemter hat es keinen Mangel. Der Pfarrer überläßt dem Kaplan alle Arbeit, besonders die Aemter, behält sich aber (usuell) die Stipendien pro communi mensa. Vullus findet nach gewissenhafter Rechnung, daß die Stipendiengelder, die der Pfarrer bezieht, weit mehr ausmachen, als der Pfarrer für die Verpflegung des Kooperators Auslagen hat und glaubt sich daher zur geheimen Compensation berechtigt z. B. durch Verheimlichung mancher Einkünfte. Ist er im Rechte?

Salvo meliori iudicio glauben wir nun zwar, daß der Pfarrer nicht recht handelt. Wer eine heilige Messe liest, dem gehört das ganze Stipendium, das dafür gezahlt wird, mag es noch so hoch sein; ausgenommen sind hievon die Ordensleute, die auf Privat-erwerb kein Recht haben, wegen der vita communis. Aber der Weltklerus lebt nicht in der vita communis, sondern hat höchstens mensa communis; die vita communis wurde von kirchlicher Seite wohl einst dem Weltklerus wiederholt ans Herz gelegt, besteht aber heute nicht und kann darum hier nicht als Beweis angesprochen werden; auch wäre dieselbe nicht als Bereicherung des Pfarrers durch die